

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter(in): Werner Guhl, Bürgermeister  
22.08.2011

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	14.09.2011
Gemeinderat (öffentlich)	28.09.2011

### **Örtliche Stiftung "Armenfondspflege Rottweil" -Aufhebungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die nichtrechtsfähige örtliche Stiftung „Armenfondspflege Rottweil“ wird zum 01.01.2012 gemäß § 101 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

#### **Begründung:**

Die „Armenfondspflege Rottweil“ ging aus verschiedenen mittelalterlichen Stiftungen hervor, insbesondere aus dem Spital St. Nikolaus sowie der Rottweiler Bruderschaft. Im engeren Sinne entstand die Armenfondspflege durch ein Dekret der kurfürstlichen Landvogtei von 1805. Die Entwicklung der Armenfondspflege ist in beiliegendem Gutachten ausführlich dargestellt.

Der Vermögensbestand der Armenfondspflege und alle nachfolgenden Änderungen sind in historischen Dokumenten nicht nachvollziehbar und differenziert festgehalten. Auch alle Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte sind nicht mehr ausreichend nachvollziehbar.

Bei der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen muss das gesamte städtische Vermögen inklusive Sondervermögen bewertet werden. Trotz erheblicher Nachforschungen können wir das Sondervermögen der Armenfondspflege nicht sachgerecht separieren. Die Vermögensabbildung der Armenfondspflege im Haushaltsplan 2011 ist lediglich die Fortschreibung historisierend angenommener Werte, die in keiner Weise belastbar sind. Aus diesem Grund ist der Vermögensbestand der Armenfondspflege nicht mehr zu ermitteln.

Nach § 101 Abs. 2 GemO i.V.m. § 87 Abs. 1 BGB kann eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Dies ist aus zwei Gründen der Fall.

Zum einen ist unklar, welche Vermögensbestandteile noch zur Armenfondspflege gehören und eine Klärung nicht mehr möglich, womit auch unklar ist, in welchem Umfang die Stiftung ihrem Stiftungszweck nachkommen könnte. Zum zweiten liegt eine Übererfüllung bei Leistungen für Arme im engeren wie weiteren Sinne und für Kranke vor, weshalb der Stiftungszweck, der sich auf grundlegendste Leistungen bezog, nicht mehr vorliegen kann.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung der Stiftung vor.

Wegen der Tragweite der anstehenden Entscheidung haben wir das Regierungspräsidium Freiburg um eine Stellungnahme gebeten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns mit Schreiben vom 12.08.2011 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung bestehen.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Stiftung ist von der Stadt Rottweil in eigener Zuständigkeit zu treffen (VwV GemO zu § 101). Über die Aufhebung der Stiftung entscheidet der Gemeinderat.

**Anlage:**

Gutachten zur Armenfondspflege Rottweil für die Stadt Rottweil von Andreas Blobel, Diplom-Verwaltungswissenschaftler